

# Das Mahnverfahren was ist das ?

Das Mahnverfahren ist ein einfacher und billiger Weg, um dem Gläubiger gegen den Schuldner zu seinem Recht zu verhelfen. Ein oft langwieriges und teures Verfahren vor Gericht soll damit vermieden werden.

## Sehr wichtig

Im Mahnverfahren wird vom Gericht nicht geprüft, ob dem Gläubiger der geltend gemachte Anspruch tatsächlich zusteht. Auch wird der Schuldner vor Erlass des Mahnbescheides nicht gehört.

## Daher gilt

Wer einen Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid erhält, muss selbst prüfen, ob er dem Gläubiger die darin genannte Geldsumme tatsächlich schuldet.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
– Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit –  
Prielmayerstraße 7, 80335 München,  
Stand Januar 2013

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting  
Druck: Joh. Walch GmbH, Augsburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier



www.aufbruch.bayern.de

# Sie erhalten einen Mahnbescheid

## Was ist zu tun?

Überlegen Sie zunächst, ob die im Mahnbescheid bezeichnete Forderung berechtigt ist. Denken Sie daran, dass das Gericht die Berechtigung des Anspruchs nicht geprüft hat.

## Rechtzeitig zahlen, wenn die Forderung zu Recht erhoben wird

Besteht die im Mahnbescheid genannte Forderung tatsächlich und haben Sie gegen den Gläubiger keine Gegenansprüche, so sollten Sie rechtzeitig und schnell zahlen, um weitere Verfahrenskosten und eine mögliche Zwangsvollstreckung zu vermeiden.

## Widerspruch

Ist die Forderung Ihrer Ansicht nach zu Unrecht erhoben, so können Sie Widerspruch erheben. Dies müssen Sie schriftlich bei dem Amtsgericht tun, das den Mahnbescheid erlassen hat. Beachten Sie, dass es nicht möglich ist, per Email Widerspruch zu erheben. Sie können das dem Mahnbescheid beigelegte Formular verwenden. Beachten Sie hierbei die Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Mahnbescheides. Diese Frist kann auch auf Antrag nicht verlängert werden. Ein verspäteter Widerspruch wird allerdings als Einspruch gegen den auf der Grundlage des Mahnbescheides ergangenen Vollstreckungsbescheid gewertet.

Nach rechtzeitigem Widerspruch wird das Verfahren auf Antrag an das für den Rechtsstreit zuständige Gericht abgegeben und in einen Zivilprozess übergeleitet. Dies ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

## Vollstreckungsbescheid

Haben Sie nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt und auch die Forderung nicht bezahlt, so wird Ihnen entsprechend dem Antrag des Gläubigers ein Vollstreckungsbescheid zugestellt. Der Vollstreckungsbescheid enthält neben der eigentlichen Forderung des Gläubigers auch noch die inzwischen angefallenen Kosten und Gebühren. Wird der Vollstreckungsbescheid durch den Gerichtsvollzieher zugestellt, kann dieser sofort nach Zustellung bei Ihnen die Zwangsvollstreckung durchführen.

## Einspruch

Sie können gegen den Vollstreckungsbescheid innerhalb von 2 Wochen – wiederum ab Zustellung – schriftlich Einspruch bei Gericht einlegen. Beachten Sie, dass es nicht möglich ist, per Email Einspruch einzulegen.

## Aber beachten Sie

Die Zwangsvollstreckung unterbleibt trotz der Einlegung eines Einspruchs nur dann, wenn sie vom Gericht auf Ihren besonderen Antrag (unter Umständen gegen Sicherheitsleistung) einstweilen eingestellt wird. Auf den rechtzeitigen Einspruch hin wird nun der Rechtsstreit an das zuständige Prozessgericht abgegeben; das ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

## Rechtsberatung

In schwierig gelagerten Fällen empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Bei geringem Einkommen können Sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die weitgehend kostenfreie Beratungshilfe in Anspruch nehmen; wegen näherer Auskünfte wenden Sie sich an die Rechtsantragstelle Ihres Amtsgerichts.

**Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids**  
– Nur für Gerichte, die die Mahnverfahren maschinell bearbeiten. –  
Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise!

1 Zeilen-Nummer Datum des Antrags

2 **Antragsteller**

3 **Spalte 1** 1 = Herr 2 = Frau  
Vorname

4 Nachname

5 Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

6 Postleitzahl Ort

7 **Spalte 3** **Nur Firma, juristische Person u. dgl. als Antragsteller** Rechtsform, z. B. GmbH, AG, OHG, KG  
3 = nur Einzelfirma 4 = nur GmbH u. Co KG sonst Rechtsform:

8 Vollständige Bezeichnung

9 Fortsetzung von Zeile 9

10 Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! – Postleitzahl Ort

11 **Gesetzlicher Vertreter** Nr. der Spalte, in der der Vertretene bezeichnet ist  
Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund)

12 **Gesetzlicher Vertreter (auch weiterer)** Nr. der Spalte, in der der Vertreter bezeichnet ist  
Stellung

13 Vor- und Nachname

14 Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! – Postleitzahl Ort

15 Postleitzahl Ort

16

17 **Antragsgegner**

18 **Spalte 1** 1 = Herr 2 = Frau  
Vorname

19 Nachname

20 Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

21 Postleitzahl Ort

22 **Spalte 3** **Nur Firma, juristische Person u. dgl. als Antragsgegner** Rechtsform, z. B. GmbH, AG, OHG, KG  
3 = nur Einzelfirma 4 = nur GmbH u. Co KG sonst Rechtsform:

23 Vollständige Bezeichnung

24 Fortsetzung von Zeile 24

25 Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! –

26

Bevor Sie zu Gericht gehen und einen Mahnbescheid beantragen, prüfen Sie, ob das Mahnverfahren für den vorliegenden Fall geeignet ist und Ihre Forderung (noch) besteht. Voraussetzung des Mahnverfahrens ist vor allem, dass der Anspruch, der geltend gemacht werden soll, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand hat. Wollen Sie z. B. die Lieferung von Waren oder die Räumung von Wohnraum gerichtlich durchsetzen, ist das Mahnverfahren nicht zugelassen. Außerdem muss Ihnen der Aufenthalt Ihres Schuldners bekannt sein. Schließlich müssen Sie prozessfähig, d. h. grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sein. Das Mahnverfahren findet nicht statt für Ansprüche eines Kreditgebers, wenn der nach § 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt.

# Sie wollen eine Geldforderung im Wege des Mahnverfahrens durchsetzen

## Antrag beim zuständigen Gericht

Den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides müssen Sie bei dem zuständigen Gericht schriftlich oder unter bestimmten Voraussetzungen elektronisch einreichen.

Wenn Sie als Antragsteller Ihren Wohnsitz in Bayern haben, ist das Zentrale Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg (Heiligkreuzstraße 22, 96441 Coburg, Telefon 09561/878-5, Telefax: 09561/878-6666) zuständig. Dort werden die Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids mit Hilfe des Automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens besonders schnell und effektiv bearbeitet.

## Antragsgegner im Ausland

Auch wenn Ihr Antragsgegner seinen Wohnsitz im Ausland hat, können Sie abhängig vom Wohnsitzland einen Mahnbescheid beantragen. Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite

[www.mahngerichte.de/verfahren/gestaltung/agausland.htm](http://www.mahngerichte.de/verfahren/gestaltung/agausland.htm).

Neben dem nationalen Mahnverfahren kann auch das Europäische Mahnverfahren für Sie in Frage kommen. Hierzu informiert die Webseite des zuständigen Amtsgerichts Wedding

[www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html)

## Schriftliche Antragstellung auf normalem Papier mit Internet-Ausfüllhilfe

Viele Bundesländer, unter anderem auch Bayern, bieten die Möglichkeit an, dass Antragsteller ihre Mahnanträge im Internet ausfüllen können. Sie werden dabei durch eine komfortable Ausfüllhilfe mit Hinweisen unterstützt und benötigen kein Formular mehr, sondern können den im Internet ausgefüllten Antrag auf normalem, weißem Papier ausdrucken.

Der Antrag muss dann vom Antragsteller unterschrieben und auf dem Postweg an das Zentrale Mahngericht in Coburg gesandt werden, wobei ein DIN A4-Umschlag benutzt werden sollte, damit der Antrag nicht gefaltet oder geknickt wird.

Ein Gebühren- oder Auslagenvorschuss ist noch nicht bei der Antragstellung, sondern erst nach Erhalt einer Kostenrechnung zu bezahlen.

Den Online-Mahnantrag erreichen Sie über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

[www.justiz.bayern.de/buergerservice/onlinedienste/mahn/](http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/onlinedienste/mahn/)

## Elektronische Antragstellung im Internet

Antragsteller, die eine Chipkarte mit digitaler Signatur besitzen, können den im Internet ausgefüllten Antrag auch digital signieren und online dem Zentralen Mahngericht in Coburg übermitteln.

## Schriftliche Antragstellung mit Formular

Wereinigen schriftlichen Antrag ohne Internet-Unterstützung stellen möchte, muss dafür weiterhin die gesetzlich vorgeschriebenen EDV-Vordrucke verwenden, die im Schreibwarenhandel erhältlich sind. Wie der Vordruck auszufüllen ist, wird in den beigefügten „Ausfüllhinweisen“ ausführlich erläutert. Sollten Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, können Sie sich an das Zentrale Mahngericht in Coburg oder an die Rechtsantragsstelle bei dem Amtsgericht an Ihrem Wohnsitz wenden.

## Elektronisches Datenaustauschverfahren

Gläubiger, die häufig Mahnbescheide beantragen und hierfür eine eigene Software einsetzen, können bundesweit das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nutzen. Dieses ermöglicht es, die Antragsdaten digital signiert über das Internet an das Zentrale Mahngericht zu übersenden; darüberhinaus können auch Folgeanträge (z. B. auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides) sowie Mitteilungen des Zentralen Mahngerichts an die Antragsteller über das Internet übermittelt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

[www.justiz.bayern.de/buergerservice/onlinedienste/mahn/](http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/onlinedienste/mahn/)

und die Internetseite des Zentralen Mahngerichts Coburg

[www.justiz.bayern.de/gericht/ag/co-zema/](http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/co-zema/)

Ergänzend erteilt das Zentrale Mahngericht in Coburg Auskunft.

## Mahnbescheid

Auf den ordnungsgemäßen Antrag hin ergeht der Mahnbescheid, der dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt wird. Davon werden Sie in Kenntnis gesetzt.

## Zurückweisung des Antrags

Entspricht der Antrag nicht den Erfordernissen, kann er zurückgewiesen werden.

## Widerspruch

Legt Ihr Antragsgegner Widerspruch ein, werden Sie vom Gericht verständigt. Ist der Widerspruch rechtzeitig erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, wird der Rechtsstreit an das im Mahnantrag bezeichnete, für den Rechtsstreit zuständige Gericht abgegeben. Damit geht das Mahnverfahren in das streitige Verfahren über. Die Geschäftsstelle des Prozessgerichts fordert Sie nun auf, binnen zwei Wochen eine der Klageschrift entsprechende Anspruchs begründung einzureichen. Nach deren Eingang bestimmt das Gericht entweder einen Verhandlungstermin oder ordnet ein schriftliches Vorverfahren an. Nun gelten die Vorschriften über den Zivilprozess. Geht die Anspruchs begründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang ein Verhandlungstermin nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt.

## Vollstreckungsbescheid

Legt der Antragsgegner nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch ein, können Sie nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist bei Gericht Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids stellen. Im Antrag müssen Sie erklären, ob und welche Zahlungen der Antragsgegner auf den Mahnbescheid hin geleistet hat. Den Vollstreckungsbescheid können Sie nur binnen sechs Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids beantragen.

Der vom Gericht erlassene Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen zugestellt, so weit Sie nicht ausdrücklich die Übermittlung zur Parteizustellung beantragt haben. Im letzteren Falle können Sie den Vollstreckungsbescheid durch den Gerichtsvollzieher zustellen und gleichzeitig die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben lassen. Hat der Schuldner in der Zwischenzeit seinen Aufenthalt gewechselt und ist seine neue Anschrift unbekannt, so kann das Mahngericht den Vollstreckungsbescheid im Wege der öffentlichen Zustellung durch Anheften an die Gerichtstafel oder Einstellung in das Informationssystem des Gerichts zustellen.

## Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid

Legt Ihr Antragsgegner gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, wird der Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige Prozessgericht abgegeben. Das Verfahren geht nun in das streitige Verfahren über. In schwierigen Fällen empfiehlt sich auch hier die bereits erwähnte Rechtsberatung.



**Mahn-  
verfahren**  
**ein**  
**kurzer**  
**Prozess**